C/2026/5953

11.11.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.12666 – APOLLO FUNDS / MCP FUND V / ONE CALL

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5953)

1. Am 28. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Apollo Capital Management, L.P. („ACM“, USA), kontrolliert von Apollo Global Management, Inc. („AGM“, USA),

— Metric Capital Partners LLP („MCP“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von John Sinik,

— RSCPBR Limited (Vereinigtes Königreich), kontrolliert von John Radford.

ACM, MCP und RSCPBR Limited werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über RSCPBR Saleco Limited („One Call“, Vereinigtes Königreich), das derzeit unter der Kontrolle von RSCPBR Limited steht, übernehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ACM ist ein weltweit aufgestellter, wachstumsstarker Verwalter alternativer Vermögenswerte; Beispiele für laufende Investitionen sind u. a. Unternehmen, die in den Bereichen Bildung, Versicherungen, Finanzdienstleistungen und Freizeit tätig sind,

— MCP ist ein europäischer Anlageberater, dessen beratene Fonds auf die Bereitstellung von Kapitalbeteiligungslösungen ohne Kontrollmehrheit für manager-eigene Unternehmen im mittleren Marktsegment spezialisiert sind,

— RSCPBR Limited ist ein hundertprozentig gehaltenes Investmentvehikel, das von John Radford kontrolliert wird und derzeit die alleinige Kontrolle über „One Call“ hält.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen „One Call“ wird in den Bereichen Kfz-, Hausrat-, Motorrad- und Nutzfahrzeugversicherung tätig sein und eine integrierte Lösung aus Maklertätigkeit, Zeichnungs- und Schadenregulierungsdienstleistungen anbieten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12666 — APOLLO FUNDS / MCP FUND V / ONE CALL

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË